

Exhibitionismus

Phänomen – Prognose – Behandlung

Ralf Kammerer

Sie sind SozialpädagogIn/SozialarbeiterIn
und arbeiten in einem klinisch-sozialen Berufsfeld?

*Die Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit (ZKS)
zertifiziert Ihre professionelle Arbeit!*

Weitere Informationen unter:
www.klinische-sozialarbeit.de

Schriften zur psycho-sozialen Gesundheit

Ralf Kammerer

Exhibitionismus

Phänomen – Prognose – Behandlung



Impressum

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Elisabeth Gruber
Ralf Kammerer
Exhibitionismus: Phänomen – Prognose – Behandlung

Diese Arbeit erscheint im Rahmen der Reihe
"Schriften zur psycho-sozialen Gesundheit"

Herausgeber:
Prof. Dr. Frank Como-Zipfel
Dr. Gernot Hahn
Prof. Dr. Helmut Pauls

Coburg: ZKS-Verlag
Alle Rechte vorbehalten

© 2015 ZKS-Verlag

Cover-Design: Leon Reicherts
Technische Redaktion: Tony Hofmann

ISBN 978-3-934247-41-3

Der ZKS-Verlag ist eine Einrichtung der Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit (ZKS)
UG (haftungsbeschränkt), HRB Nummer 5154
Geschäftsführer: Prof. Dr. Helmut Pauls und Dr. Gernot Hahn.

Anschrift:

Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit
Mönchswiesenweg 12 A
96479 Weitramsdorf-Weidach

Kontakt:

info@zks-verlag.de
www.zks-verlag.de
Tel./Fax (09561) 33197

Gesellschafter der ZKS:

- IPSG-Institut für Psycho-Soziale Gesundheit (gGmbH) – Wissenschaftliche Einrichtung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz an der Hochschule Coburg, Staatlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband. Amtsgericht Coburg. HRB 2927.
Geschäftsführer: Dipl.-Soz.päd.(FH) Stephanus Gabbert
- Dr. Gernot Hahn
- Prof. Dr. Helmut Pauls

Inhalt

1. Einführung	3
2. Tatphänomenologie	3
3. Typologien	5
4. Erklärungsmodelle	8
5. Psychiatrisches vs. Strafrechtliches Konzept	10
5.1. ICD 10 – F65.2	10
5.2. § 183 StGB	11
5.3. Tat ohne Störung und Störung ohne Tat	12
6. Rückfall- und Verlaufsstudien	13
6.1. Gutachten	14
6.2. Katamneseuntersuchung	15
6.3. Bundeszentralregister-Analysen	16
6.4. Tatverdächtigenstatistik	19
6.5. Eigene Untersuchung	20
7. Behandlungskonzepte	27
8. Opferfolgen	29
9. Schlussfolgerungen	31

1. Einführung

Stellen Sie sich bitte folgendes vor:

Ein 28-jähriger Mann aus ordentlichem, kleinbürgerlichem Elternhaus mit abgeschlossener Berufsausbildung und Arbeitsstelle mit ausreichendem Einkommen und überschaubarer Verschuldung. Er ist unauffällig und eher schüchtern, verheiratet und führt eine Ehe ohne Leidenschaft.

An einem normalen Sonntagnachmittag macht er einen Spaziergang im Park. Nach einer Weile verbirgt er sich in einem Gebüsch in der Nähe eines Weges, öffnet die Hose, holt seinen Penis heraus und wartet. Als er eine Frau herannahen sieht, tritt er aus dem Gebüsch, schaut sie wortlos an und masturbiert dabei. Als die Frau sich schockiert wegdreht, wird ihm sein Tun bewusst. Er schließt hastig seine Hose und eilt nach Hause.

So oder so ähnlich könnte die Beschreibung der Ersttat eines „typischen Exhibitionisten“ klingen.

Was bringt diese meist unauffälligen Normalmenschen dazu, eine solch ungewöhnliche Handlung auszuführen? Was haben sie davon?

Exhibitionistische Taten sind die am wenigsten verständlichen (Sexual-)Straftaten. Vor allem ihr Nutzen für den Täter ist nur schwer fassbar. Deshalb wohl entstehen beim Kontakt mit ihnen nicht nur bei Fachkräften der Straffälligenhilfe immer wieder Unsicherheiten bezüglich ihrer Gefährlichkeit und der Art des Umganges mit ihnen. Sind exhibitionistische Taten Einstiegstaten in eine progredient verlaufende Sexualdelinquenz? Oder sind alle Exhibitionisten monotrope, notorische Wiederholungstäter? Dies sind wohl die häufigsten Annahmen über diese Tätergruppe. Die Vorstellungen darüber, wie dem Exhibitionisten zu helfen sei reichen von gar nicht bis zu detaillierten Therapiemanualen. Auch in der Arbeit der Bewährungshilfe tauchen Exhibitionisten regelmäßig auf. Gerade weil häufig keine besonderen Problemlagen zu eruieren sind entsteht schnell Ratlosigkeit über eine sinnvolle, rückfallpräventive Arbeit. Diese Ratlosigkeit bei vielen Kollegen führte zunächst zur Idee eines Aufsatzes, der den aktuellen Forschungsstand beleuchtet und schließlich sogar zu einer eigenen Erhebung mit den Daten der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg, die im Folgenden dargestellt werden.

2. Tatphänomenologie

Von Ende des 19.Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der Exhibitionismus von vielen Ärzten als Form der Epilepsie betrachtet (Schorsch, 1971) Diese Einschätzung gilt schon lange als überholt und wurde durch EEG-Messungen widerlegt. Dennoch soll die Analogie, wie sie dort beschrieben wurde hier vorangestellt werden, da sie geradezu idealtypisch den Tatablauf exhibitionistischer Handlungen beschreibt:

1. Die Bewusstseinseinengung, die jeden hohen sexuellen Spannungszustand begleitet (...)
2. Der periodische, anfallsartige Zustand von Unruhe und dranghafter Erregung

3. Das Eingeengtsein auf die Entblößung
 4. Die oft bis zur momentanen Unkorrigierbarkeit gehende Starre
 5. Das „Erwachen“ aus diesem Zustand
 6. Das subjektive Gefühl des Fremden und mit sich selbst nicht zu vereinbarenden
- (S. 101)

Plassmann beschreibt jenes „Hin- und Herschwanken zwischen überwältigendem Exhibitionsdrang als Triebkraft ... und darauf sofort folgenden furchtbaren Selbstanklagen aus dem Überich“ auch als „status exhibitionisticus“ (Plassmann in Bussius, 1996)

Exhibitionismus ist ein Phänomen, das fast ausschließlich bei Männern auftritt. Es sind nur extrem wenige Fälle von weiblichem Exhibitionismus bekannt, wobei diese Personen dann meist auch andere psychische Auffälligkeiten zeigten (Freund, 1990; Bussius, 1996). Der Anteil weiblichen Exhibitionismus' wird bei de Gruyter (2002) mit unter 1 % angegeben. Es sind allerdings Verzerrungen in der Beobachtung des Phänomens denkbar, da die Strafbarkeit nur bei Männern gegeben ist und Untersuchungen meist in Populationen verurteilter Täter stattfinden. Vogelgesang (1999) erwähnt in diesem Zusammenhang eine Studie, der zufolge Stripperinnen während der Darbietung Gestimmtheiten von milder Anregung bis hin zu gelangweilter Distanzierung angeben. Es kann also davon ausgegangen werden, dass auch Frauen, die als Stripperinnen o.ä. arbeiten, i.d.R durch diese Tätigkeit nicht sexuell stimuliert werden. Einzelfälle sind jedoch denkbar.

Interessant, jedoch so weit bekannt unerforscht ist die Tatsache, dass Exhibitionismus hauptsächlich in Europa und Amerika vorkommt, nicht jedoch in Afrika. (Bancroft in Kröber, 2004).

Das einzige Kriterium, das bei *allen* Exhibitionen zu beobachten ist, scheint zu sein, dass die Täter ihr Genital in der Öffentlichkeit vor einer ahnungslosen Person plötzlich entblößen. Ansonsten kommen exhibitionistische Handlungen aber in unterschiedlichsten Formen vor:

- Mit oder ohne Erektion
- Mit oder ohne Masturbation
- Mit oder ohne Orgasmus
- Vor kindlichen oder erwachsenen Opfern (hier allerdings fast nur Frauen)
- Aus der Distanz oder in unmittelbarer Nähe
- Mit oder ohne verbale Äußerungen
- Mit oder ohne Berührung des Opfers

(z.B. Vetter, 2007)

3. Typologien

So heterogen wie die Erscheinungsformen der Tat, so unterschiedlich können auch die sozialen Attribute der Täter selbst sein.

Es gab schon früh den Versuch, die unterschiedlichen Täter in Typologien einzuordnen. Dieser resultierte aus der Erkenntnis, dass sich verschiedene Täter in manchen Attributen und Verlaufsformen glichen. Er hatte das Ziel, Gruppen zu bilden und deren idealtypische Entwicklung beschreiben, um dann den Einzelnen einem Typ zuzuordnen um den weiteren Verlauf vorhersagen zu können.

Hoche

Kröber(2004) erwähnt die Studie von Hoche aus dem Jahr 1909. Anhand der Untersuchung von 86 Exhibitionisten unterschied er folgende Typen:

- Sexuell unerfahrene jugendliche Exhibitionisten, deren Ziel es sei Kontakt aufzunehmen.
- Alte Onanisten, deren Ziel es einerseits sei das Opfer zu erschrecken, aber auch die Hoffnung auf das Auftreten von sexuellen Empfindungen.
- Hirnorganiker
- Alkoholiker
- Geistig Behinderte

Bei den letzten drei Typen nennt Hoche kein Ziel. Vermutlich jedoch hebt er bei diesen Typen auf die störungsbedingte Desinhibition ab.

Schorsch

Heute noch aussagekräftig ist die Typologie von Schorsch aus dem Jahre 1971. Er wertete 416 Gutachten über Sexualstraftäter aus den Jahren 1945 bis 1968 aus. Darunter waren 82 Exhibitionisten. Diese untersuchte er im Hinblick auf Familie, Elternhaus und Kindheit, sozialen Werdegang, sexuelle Entwicklung, medizinische Daten, Persönlichkeitsdaten, kriminologische Daten sowie Diagnosen und Beurteilungen. Er benannte schließlich drei Typen von Exhibitionisten, wobei er suchtähnliche Entwicklungen und Täter die vorzugsweise vor Kindern exhibitionieren separat betrachtete:

1. Der „typische“ Exhibitionist des mittleren Alters

Dies ist die größte Gruppe. Schorsch bezeichnet sie als eine Art Zusammenfassung seiner Grunddaten.

Familie

Intakte meist kinderarme Familien der oberen Unterschicht. Meist eher isolierte verschüchterte Kinder mit Aggressionshemmung und geringer Durchsetzungsfähigkeit. Meist Abschluss der „Volksschule“ und Absolvieren einer Berufsausbildung.

Sexuelle Entwicklung

Früher Beginn sexueller Aktivität. Besondere Rolle der Masturbation, auch während der Ehe. Wenige sexuelle Kontakte mit der Partnerin aber auch selten außereheliche Aktivitäten. Neigung zu übergroßer Schamhaftigkeit. Exhibition als Ausbruch „sexueller Stauungen und Nöte“ (S. 116), die anderweitig kaum ausgelebt werden können.

Persönlichkeit

Exhibitionisten sind die (auch psychopathologisch) unauffälligste Gruppe der Sexualstraftäter. Wenn sie Auffälligkeiten zeigen sind sie eher gehemmt und antriebsarm. Ordnung und Bindung dienen als Stütze. Sie tendieren zur Isolierung, neigend dazu gestaute Affekte in Alkoholexzessen auszuagieren. Die Begabung liegt im Durchschnittsbereich, häufig gelingt es jedoch nicht, diese zur Geltung zu bringen. Die Exhibition wird insofern als Ausbruch aus einem vorhersehbaren, überreglementierten Leben verstanden.

2. Der Jugendliche Exhibitionist

Der jugendliche Exhibitionist lasse sich vom typischen nicht scharf trennen. Tatsächlich jedoch lasse sich beim typischen Exhibitionisten der Verlauf meist nicht bis in der Jugend verfolgen, sondern beginne erst in der Ehe.

In seiner Untersuchung fand Schorsch, dass es einen allgemeinen Typus sexueller Abweicher gebe, deren Charakteristika sich gleichen und die dann sowohl mit sexuellen Handlungen mit Kindern, als auch mit Vergewaltigung oder der „Notlösung der Exhibition“ auffällig werden. Sie wiesen Kontaktsschwäche, Selbstunsicherheit und Ich-Schwäche auf.

Die jugendlichen Exhibitionisten fielen besonders durch ihre „unauffällige Ordentlichkeit der Lebensführung“ (S. 118) auf und seien retardierte Spätentwickler, die häufig ihre Sexualität durch Masturbation befriedigen. Altersgemäßen Ansprüchen würden sie nicht gerecht und seien daher voller Insuffizienzgefühle.

Die Exhibition wird als ein Verbergen hinter unpersönlicher männlicher Potenz gesehen.

3. Der asoziale, verwahrloste Exhibitionist

Dieser Typus stamme meist aus einem ungünstigen Milieu, habe eine unstete Arbeitsvita und neige zu Alkoholabusus. Er sei sexuell erfahrener als der typische Exhibitionist, oft verwahrlost, reizbar-dysphorisch und aggressiv. Die Exhibition zeige oft auch aggressive Züge. Auch zu dieser Gruppe gehörig beschreibt er Personen mit hirnorganischen Schädigungen, bei denen die Exhibition durch den so verursachten Hemmungsabbau begünstigt werde. Sie seien eher impulsiv, im Gegensatz zum typischen Exhibitionisten fehle „das spannungsgeladene Vorfeld eines dranghaften Erlebens“. (S. 119)

Die *progedienten Verlaufsformen* zeichneten sich neben den Merkmalen der typischen Exhibitionisten vor allem durch „eine periodische akzentuierte Zuspitzung eines als dranghaft-unwiderstehlich erlebten Verlangens (S. 120) aus. Dies sei die häufigste Verlaufsform.

Die Gewohnheitsbildung trete im Gegensatz zu sexuellem Missbrauch und „Notzucht“ viel stärker zutage da die Tat weniger auf sich bietende Gelegenheiten angewiesen sei.

Bei *Exhibitionisten die gezielt vor Kindern exhibitionieren* kann verkürzt gesagt werden, dass alle Parameter ungünstiger sind: der familiäre Hintergrund sowie das soziale Milieu, ebenso Intelligenz und Bildung. Die sexuelle Entwicklung setze früher ein und es finde sich eine besonders hohe Frequenz von Bordellbesuchen. Es fänden sich weniger die typischen Ausdrucksformen der Gehemmtheit. Die Rückfallquote sei am höchsten. Häufig komme es auch über die reine Exhibition hinaus zum Ansprechen, Auffordern zum Anfassen des Genitals, Berührungen und sogar zum „Attackieren der Kinder“. (S. 125)

Dennoch findet Schorsch beim Vergleich von *Exhibitionisten vor Kindern* mit Pädophilen deutliche Unterschiede.

Beier

Eine ähnliche Untersuchung nahm Beier (1995) in den Jahren 1990-1992 vor. Er untersuchte Gutachten über Sexualstraftäter aus den Jahren 1945 – 1981 wobei er diese Personen dann aufsuchte und nachbegutachtete. Auch er untersuchte die verschiedenen Entwicklungs- und Persönlichkeitsaspekte sowie die Spezifika der Taten. Unter den 510 Gutachten befanden sich 95 über Exhibitionisten. Beier kam ebenfalls zu einer Typologie mit 3 Typen:

1. Typische Exhibitionisten (n=38)
 - In der 3. – 4. Lebensdekade
 - Aus geordneten, sozial integrierten Familienverhältnissen
 - Als Kind angepasst, zurückgezogen ohne oppositionelles Verhalten
 - Soziale Entwicklung unscheinbar und unauffällig
 - Z.T. erste exhibitionistische Handlungen schon in später Adoleszenz
 - Häufig in Beziehungen lebend
2. Atypische Exhibitionisten (n=27)
 - Aus sozial ungünstigeren Milieus
 - Außenseiter
 - Oft körperliche Mängel oder hirnorganische Störungen
 - Allgemeines Sozialversagen bzw. Dissozialität („erregt auch anderweitiges Ärgernis“) (S. 54)
 - Meist nicht in Beziehungen lebend
 - Ungünstiger weiterer Verlauf nach Begutachtung (Wohnen, Arbeit, Beziehungen)

3. Pädophil orientierte Exhibitionisten (n=23)

- Soziale Merkmale werden bei diesem Typus vernachlässigt
- Opfer sind ausschließlich Kinder
- Meist Serientaten
- Später meist nicht mehr sexuell auffällig

Sieben Täter waren keinem dieser Typen zuzuordnen.

Bei näherer Betrachtung sind die Typologien von Schorsch und Beier nahezu identisch. Wobei der „Jugendliche Exhibitionist“ von Schorsch im „Typischen Exhibitionisten“ von Beier aufgeht. Dieser taucht auch schon bei Hoche auf. Der „asoziale verwahrloste“ Typus von Schorsch ist bei Beier der „atypische“ und bei beiden wird ein Typ von Exhibitionisten erwähnt, der ausschließlich vor Kindern exhibitioniert.

Allerdings entwickelt sich der *Exhibitionist vor Kindern* bei Beier eher günstig, bei Schorsch hat er deutlich negative Attribute und die höchste Rückfallquote.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Studie von Bussius. Er stellte viele Gemeinsamkeiten zwischen „typischen Exhibitionisten“ und „Exhibitionisten vor Kindern“ fest, was soziale und auch kriminologische Attribute betraf. Signifikante Unterschiede hätten sich jedoch in Bezug auf die Aggressionshemmung ergeben, die bei den Exhibitionisten vor Kindern höher war. Im Gegensatz zu früheren Untersuchungen z.B. von Glatzel (1985) konnte er die These des Exhibitionismus vor Kindern als Vorstufe der Pädophilie daher nicht bestätigen. Er geht vielmehr davon aus, dass der Exhibitionismus vor Kindern der „Ausweg“ jener Täter sei, die sich aufgrund mangelnden Selbstwertes nicht trauen, vor erwachsenen Frauen zu exhibitionieren.

4. Erklärungsmodelle

Bisweilen wird in der Fachliteratur als erster überliefelter Fall des Exhibitionismus ein Mann genannt, der sich um 1550 vor Frauen in Kirchen in Venedig entblößte. Tatsächlich beschrieb jedoch schon im 4. Jahrhundert v. Chr. Theophrastos von Eresos, ein Schüler des Aristoteles, in seinem Werk „Charaktere“ (2000), einer Typologie von 30 Charakteren u.a. den „Flegel“. Dieser sei einer „der auf offener Straße vor anständigen Frauen seinen Mantel hochhebt und ihnen seine Blöße zeigt.“ (ebend.) Dies weist darauf hin, dass es sich beim Exhibitionismus nicht etwa um eine Störung der Neuzeit handelt, sondern dass auch diese sexuelle Deviation schon sehr viel früher in der Menschheitsgeschichte auftrat.

Für die Erklärung des Exhibitionismus' gibt es verschiedene Ansätze. Einige Autoren beziehen sich – wohl im Hinblick auf die Evolution des Menschen – auf ethologische Deutungen. Es wird beschrieben, dass Männchen verschiedener Affenarten ihr Genital teils in eindeutig sexueller Absicht präsentieren, jedoch auch als Drohgebärde, um das eigene Revier zu verteidigen.

Insofern habe die Exhibition eine eindeutig aggressive Komponente, indem sie Furcht- und Schockreaktionen zu provozieren suche. Auch der Mensch habe dieses Verhalten durch Phallusattrappen und Phallusstatuen gezeigt, die der Gruppenverteidigung dienten (Kröber, 2004)

Sodann sind psychoanalytische und psychodynamische Erklärungen zu nennen. Allgemeine Theorien sexueller Perversionen gehen von unvollständigen Bedürfnisbefriedigungen des Kindes durch die primäre Bezugsperson aus, wodurch Ängste und Fantasien gebildet und schließlich abgespalten würden. Die Perversion bewirke dann die Überleitung der kindlich-primärprozesshaften Wirklichkeit in die sekundärprozesshafte Wirklichkeit (Vogelgesang, 1999). Exhibitionistische Handlungen dienten auch dazu Kastrationsängste abzuwehren, indem der Täter durch die Präsentation des Penis Männlichkeit demonstriere. Er wehre so seine tiefe Angst ab als Mann abgelehnt und entwertet zu werden. Gleichzeitig sei die Handlung jedoch auch als Abwehr der eigenen zerstörerischen Impulse durch die Einhaltung der schützenden Distanz zu sehen (Vetter, 2007). Kröber (2004) beschreibt auch, dass der Exhibitionist durch seine Angst als Mann abgelehnt zu werden die „normale“ Annäherung überspringen müsse. Dies führt zu dem Konzept der „Courtship Disorder“ von Kurt Freund (1990):

Freund beschreibt das Schema der menschlichen Sexualität in vier Phasen:

1. Sichtung und Einschätzung eines passenden Partners
2. Prätaktile Beziehung: Sehen, Lächeln, Posieren und Sprechen mit dem voraussichtlichen Partner.
3. Berührungen austauschen
4. Genitale Vereinigung

In diesem idealtypischen Verlauf würden bisweilen Anomalien auftreten, die sich als rigide und stilisierte Verkürzung eines breiten und flexiblen Musters dann schließlich in manifesten Störungen auf den verschiedenen Ebenen äußern:

- zu 1. Voyeurismus
- zu 2. Exhibitionismus
- zu 3. Toucheurismus/Frotteurismus
- zu 4. „Preferential rape pattern“ (etwa die „Chronifizierte Vergewaltigungsdisposition“ bei Urbaniok (2004))

Freund beschreibt also den Exhibitionismus und andere Devianzen als Stehenbleiben auf einer Stufe der normalen erotischen Annäherung bzw. als „caricature of the normal“ (S.196).

Schon Siegmund Freud, wie auch viele Autoren nach ihm, hatte eine Verbindung bzw. ein gleichzeitiges Auftreten von Exhibitionismus und Voyeurismus festgestellt. Spätere Autoren hatten auch eine Verbindung mit Frotteurismus und Vergewaltigung gesehen (ebend.)

In einer eigenen Studie an 440 Sexualstraftätern untersuchte Kurt Freund das Auftreten mehrerer Störungen beim gleichen Täter, wobei er auf vermutete Verzerrungen durch die sehr unterschiedliche Entdeckungswahrscheinlichkeit von z.B. Exhibitionismus und Voyeurismus hinwies. Er fand eine sehr hohe Koinzidenz von Exhibitionismus und Voyeurismus (81,9 %), eine ebenfalls hohe Koinzidenz mit Toucheurismus/Frotteurismus (61,3 %) und immerhin noch 19 % der Exhibitionisten, die auch mit Vergewaltigung oder versuchter Vergewaltigung auffällig geworden waren.

Schließlich ist noch der lerntheoretische Ansatz zu nennen. Dabei wird von einem klassischen Konditionierungsprozess ausgegangen, indem entweder die Vorstellung von einer Frau entblößt gesehen zu werden (Vetter, 2007) oder das sich zufällige Einstellen einer solchen Situation (Vogelgesang, 1999) mit dem gleichzeitigen Auftreten von sexueller Erregung zu einer Verknüpfung führe und die Exhibition selbst anschließend dann zur sexuellen Erregung führe. Bussius (1996) zitiert jedoch eine Untersuchung von Merkel in der bei 567 Gutachten nur 1,5 % der Fälle von prägenden Kindheitserlebnissen zu berichten wussten, so dass er zu dem Schluss kam, dass die Theorie der Prägung für den Exhibitionismus nicht nachweisbar sei.

Vogelgesang (1999) schließt ihre Auflistung der Erklärungsmodelle mit der Bemerkung, dass diese als Verständnishilfen aufgefasst werden sollten, der Therapeut jedoch im Einzelfall die gegebenen Ursachen des Störungsbildes zu erforschen habe. Ich gehe davon aus, dass besonders ethologische aber auch psychoanalytische Erklärungsmuster (z.B. Abwehr der Katrationsangst) als Erklärung für den Klienten selbst oder als Grundlage für dessen Behandlung wenig hilfreich. Vetter (2007) wies schon darauf hin, dass Exhibitionisten mit der Erklärung von Experten, dass sie mit ihrem Agieren Frauen schockieren wollen meist wenig anfangen können. In Ausnahmefällen gelingt es, mit dem Klienten eine Art determinierendes Schlüsselerlebnis zu explorieren, wie Vogelgesang dies beschreibt. Ansonsten wird man sich aber mit der Nicht-Erklärbarkeit der Störung begnügen müssen. Für den Klienten ist es oft schon entlastend zu erklären, dass der Mensch auf die Ausrichtung seiner sexuellen Präferenz keinen Einfluss hat und bisher z.B. auch noch keine schlüssigen Erklärungen dafür gefunden wurden, warum Menschen heterosexuell oder homosexuell werden. Ansonsten empfiehlt es sich, wie auch schon Fiedler (2004) für die Behandlung von Sexualstraftätern im Allgemeinen postuliert, sich eher auf proximale Auslösebedingungen des devianten Verhaltens zu konzentrieren, als auf distale Entwicklungsbedingungen der Störung.

5. Psychiatrisches vs. Strafrechtliches Konzept

5.1. ICD 10 – F65.2

Die ICD-10, die *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (Dilling & Freyberger, 2010), ist das Klassifikationssystem von Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation.

In Kapitel F65 werden die „Störungen der Sexualpräferenz“ beschrieben. Der Exhibitionismus ist mit F65.2 codiert.

Um Exhibitionismus diagnostizieren zu können, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

- A. Die allgemeinen Kriterien für eine Störung der Sexualpräferenz müssen erfüllt sein
 - G1. Wiederholt auftretende intensive sexuelle Impulse (dranghaftes Verlangen) und Phantasien, die sich auf ungewöhnliche Gegenstände oder Aktivitäten beziehen.
 - G2. Handelt entsprechend den Impulsen oder fühlt sich durch sie deutlich beeinträchtigt.
 - G3. Diese Präferenz besteht seit mindestens sechs Monaten.
- B. Es besteht die vorübergehende oder andauernde Neigung, die eigenen Geschlechtsteile unerwartet fremden Personen (gewöhnlich des anderen Geschlechts) zu zeigen, fast immer in Verbindung mit sexueller Erregung und Masturbation.
- C. Es besteht kein Wunsch oder keine Aufforderung zum Geschlechtsverkehr mit der (den) „Zeugin(nen)“

Daraus ergibt sich, dass einmalig auftretende Impulse dieser Art oder eine einmalige kurze Phase des Auftretens nicht ausreichen um die Diagnose stellen zu können. Kommt es nicht zum Ausagieren des Impulses, so muss er doch die Lebensführung des Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Dies wird gegeben sein, wenn dieser einige Energie darauf verwenden muss, den Impuls zu unterdrücken und/oder die sexuellen Phantasien sein Denken beherrschen.

5.2. § 183 StGB

Im dreizehnten Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches sind die „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ beschrieben. Der § 183 StGB betrifft „Exhibitionistische Handlungen“. Er ist in mehrfacher Hinsicht ein besonderes Gesetz:

Täter kann nur ein Mann sein. Exhibitionistische Handlungen von Frauen sind also nicht strafbar. Hierzu merkt Elz (2004) an, dass im Gesetzgebungsausschuss zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973 festgestellt wurde, dass exhibitionistische Handlungen von Frauen zwar selten vorkämen, diese aber „kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Wirkungen haben.“ Daher sollten sie straflos bleiben.

Opfer kann nur eine erwachsene Person sein, da exhibitionistische Handlungen vor einem Kind gemäß § 174 Abs. 2, Nr. 1 StGB (Schutzbefohlene) oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB (Kinder) bestraft werden – hier können allerdings auch Frauen Täter sein. Die Motivation für die Handlung muss die sexuelle Erregung des Täters sein, andere Motivationen wie bspw. Provokation erfüllen den Tatbestand nicht. Die geschädigte Person muss sich durch die exhibitionistische Handlung belästigt fühlen.

Löst die Tat nur Verwunderung oder gar Vergnügen oder Interesse aus, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Daher handelt es sich auch um ein Antragsdelikt – die geschädigte Person muss also Strafantrag stellen, es sei denn, es läge öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vor.

Ein Spezifikum dieses Paragraphen stellt der Absatz 3 dar. Gemäß diesem kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (der Strafrahmen beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) nämlich auch dann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung – i.d.R. einer Psychotherapie – keine exhibitionistischen Handlungen begehen wird. Dies ist bei allen anderen Straftaten ausgeschlossen, da gemäß § 56 StGB als Voraussetzung für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zu erwarten sein muss, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Hier hingegen toleriert der Gesetzgeber sogar eine hohe Rückfallgefahr, „ohne aber eine Gefährlichkeit im Sinne des § 112a StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) anzunehmen“ (Büssius, 1996 S. 33) – vermutlich weil die hohe Rückfallgefahr bei vielen Exhibitionisten bekannt ist und die Rechtsgutschädigung als gering erachtet wird. Dementsprechend führen auch einschlägige Taten während der Bewährungszeit nicht automatisch zum Widerruf der Bewährung, wenn der Verurteilte sich einer angewiesenen Heilbehandlung unterzieht.

Wie bereits oben erwähnt, werden exhibitionistische Handlungen vor Kindern gemäß §§ 174 Abs. 2, Nr. 1 und 176 Abs. 4, Nr. 1 bestraft. Der Strafrahmen steigt hier auf drei Jahre Freiheitsstrafe.

Zu erwähnen ist auch der § 183a StGB, die „Erregung öffentlichen Ärgernisses“. Gemäß dieser Norm wird bestraft, wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch ein Ärgernis erregt. In der Regel werden bei Untersuchungen zu exhibitionistischen Handlungen auch Verurteilte gemäß § 183a StGB einbezogen, da eine klare Trennung der Straftatsbestände schwierig ist.

5.3. Tat ohne Störung und Störung ohne Tat

Die oben beschriebenen Normen benennen unterschiedliche Sachverhalte und sind daher nicht gleichzusetzen. Auf den wegen „Exhibitionistischer Handlungen“ verurteilten Täter trifft nicht automatisch die Diagnose „Exhibitionismus“ zu.

Baumeister (2009) weist zwar darauf hin, dass es schwer falle, sich einen Mann vorzustellen, der versucht sexuelle Befriedigung zu erlangen, indem er sich entblößt, ohne dass eine abweichende Sexualpräferenz vorliegt, es mag aber Verurteilte geben, die nicht die überdauernde Neigung zur Exhibition haben, sondern in einer spezifischen Situation (sexuelle Aufladung, alkoholische Enthemmung ...) einem einmaligen Impuls nachgegeben haben.

Ebenso gibt es sicher erheblich mehr Personen auf die die ICD 10-Diagnose F65.2 Exhibitionismus zutrifft, als jene die die Neigung ausleben und sich dadurch gemäß § 183 StGB strafbar machen. Ein ähnliches Verhältnis liegt auch bei Taten sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 174 StGB) und Pädophilie (ICD 10- F65.4) vor.

6. Rückfall- und Verlaufsstudien

Es gibt verschiedene Methoden um die Phänomenologie von Straftaten zu untersuchen, z.B.:

1. Die Untersuchung von Daten aus Kriminalstatistiken (z.B. Bundeszentralregister). Diese Untersuchungen erlauben Aussagen über Rückfälligkeit bzw. den Verlauf krimineller Karrieren. Über die Täter sind nur wenige demographische Daten bekannt (Alter, Geschlecht, Nationalität). Sie ermöglichen die größten Stichprobenumfänge.
2. Die Untersuchung von forensischen Gutachten. Diese ermöglichen nur eine vom Gutachtenszeitpunkt aus retrospektive Betrachtung was die Kriminalitätsentwicklung betrifft. Darüber hinaus können jedoch vielfältige Aussagen über Sozialisation, Persönlichkeit und Lebensverhältnisse des Täters und die genauen Tatumsstände gemacht werden. Es treten jedoch Selektionseffekte auf, da Gutachten meist nur bei schweren Straftaten oder Wiederholungstätern angefertigt werden. Daher weist z.B. Bussius (1996) auch darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen nicht repräsentativ sind für den Querschnitt aller Exhibitionisten.

Bei der Betrachtung von Rückfallstudien zu exhibitionistische Handlungen muss zunächst das Dunkelfeld erwähnt werden. Viktimologische Untersuchungen zu Erlebnissen mit Exhibitionisten (Elz, 2004) weisen darauf hin, dass erheblich mehr Taten begangen werden als bekannt werden. Dies hängt im Wesentlichen mit der Anzeigebereitschaft der Opfer zusammen. Offensichtlich fühlen sich viele Opfer nicht ausreichend belästigt (Tatbestandsmerkmal!) oder scheuen die „drohenden Unannehmlichkeiten“ (Heimann, 2001) einer Strafanzeige, so dass diese oft unterbleibt. Ein wissenschaftlich nachgewiesener Wert der Dunkelziffer konnte bisher trotz zahlreicher Studien nicht ermittelt werden. Elz (2004) fand, dass exhibitionistische Handlungen häufiger zur Anzeige kommen als alle anderen Sexualdelikte, was vermutlich mit den meist fremden Tätern zu tun hat. Bei diesen bestehen keine Skrupel sie anzuzeigen, im Gegensatz zu Tätern schwererer Sexualdelikte, die oft aus dem sozialen Nahraum kommen. Dem gegenüber steht allerdings die erheblich geringere Aufklärungsquote von hands-off Delikten im Gegensatz zu hand-on-Delikten (50 % : 75 %), die ebenfalls auf die meist fremden Täter bei hands-off-Delikten zurückzuführen sind, die oft nicht ermittelt werden können (ebend.) Es muss davon ausgegangen werden, dass Fallzahlen exhibitionistischer Taten grundsätzlich unterschätzt werden.

6.1. Gutachten

Umfangreiche Daten liefert die Untersuchung von Schorsch (siehe auch Kapitel 3). Er hat 82 Gutachten von Exhibitionisten untersucht.

Auch in einem Vergleich mit älteren Untersuchungen (1932 – 1965, zitiert bei Schorsch) wird deutlich, dass Exhibitionismus ein Phänomen ist, das erst in relativ hohem Lebensalter auftritt (der Anteil der bis 20-jährigen liegt durchweg zwischen 5 – 8 %). Dieser Wert findet sich auch in der Tatverdächtigen-Untersuchung von Elz (2004). Der Altersmedian liegt in Schorschs Untersuchung bei 31,3 Jahren.

Bereits in der Altersgruppe der 41-45-jährigen ist in fast allen Untersuchungen ein deutlicher Abfall zu verzeichnen. Leider werden die Daten nur bis 50 Jahre in 5-Jahresschritten ausgewertet und der Rest in einer Gruppe zusammengefasst, so dass Aussagen über die Entwicklung im hohen Alter nicht eindeutig zu treffen sind. Elz (ebend.) ermittelte aber in Ihrer Untersuchung einen starken Abfall zwischen den 40-50-jährigen und den 50-60-Jährigen, fand dann jedoch bei den über 60-jährigen keinen weiteren Abfall. Dies weist darauf hin, dass die Störung erst in der 2. bis 3. Lebensdekade auftritt, im Alter deutlich abnimmt, jedoch bei einem kleinen Teil der Täter auch in höherem Alter persistiert.

Schorsch fand bei nur 39 % der Täter eine auffällige Persönlichkeitsstruktur, wobei Selbstunsicherheit, Verstimmbarkeit und Empfindlichkeit am häufigsten vorkamen. 20 % der Täter gestanden voyeuristische Neigungen ein.

7 % waren Alkoholiker und weitere 25 % neigten zu unregelmäßigen Alkoholexzessen. Ein Viertel war unterdurchschnittlich intelligent und 12 % überdurchschnittlich begabt. 6 % hatten endogene Psychosen, in 9 % der Fälle lagen hirnorganische Wesensveränderungen vor

Bezüglich der kriminologischen Daten weist Schorsch nochmals eindeutig darauf hin, dass es sich bei der betrachteten Gruppe um eine Selektion handelt, da i.d.R. nur vorbestrafe Exhibitionisten begutachtet werden.

13,4 % sind nicht vorbestraft gewesen, 37,8 % hatten nicht-sexuelle Vorstrafen und 85,4 % sexuelle Vorstrafen. Bei über 90 % war das erste Delikt ein Sexualdelikt – Schorsch leitet daraus ab, dass die Bestrafung ein „soziales Ausgleiten“ mit sich bringt und daher später auch andere Straftaten entstehen.

48 % der Grundgesamtheit bzw. 63 % der Rückfalltäter sind reine Exhibitionisten. 42 % sind auch wegen „Unzucht mit Kindern“ bestraft worden (meist Exhibitionisten vor Kindern), 21 % wurden auch wegen „tätilicher sexueller Beleidigungen“ bestraft, also wegen im Rahmen der Exhibition erfolgter Berührungen der Opfer. 7 % waren wegen „versuchter oder vollendeter Notzucht“ vorbestraft.

Ein Drittel der Taten geschah unter Alkoholeinfluss. 12 % gaben dem Opfer neben der Exhibition Zeichen, 7 % sprachen das Opfer auch an, 5 % fassten das Opfer an, 7 % liefen dem Opfer auch nach und 5 % verübten aggressive Attacken.

6.2. Katamneseuntersuchung

Die bereits oben erwähnte Studie von Beier (1995) an 95 Exhibitionisten-Gutachten ergab folgende Werte:

61 % (n = 58) der Täter waren wegen Tatserien, also mehreren exhibitionistischen Taten untersucht worden. In 5 Fällen wurde die Tat sprachlich begleitet, in 7 Fällen (davon 2 der vorerwähnten Fälle) kam es auch zu Berührungen.

48 % der Täter waren wegen Sexualdelikten vorbestraft, wobei nur 2 Täter wegen sexuellen Aggressionsdelikten. Ca. ein Drittel (n = 31) waren wegen nicht-sexueller Delikte vorbestraft, davon 17 Täter wegen Diebstahls, 5 wegen Betruges und 7 wegen Körperverletzung.

37 Täter waren ohne Partnerschaft und 18 waren in konflikthaften Partnerschaften.

27 Täter waren arbeitslos und 14 in unsicherer Anstellung.

Bei der Gegenüberstellung von Ersttätern und erneut mit Sexualstraftaten auffälligen Personen wurde deutlich, dass die erneut Auffälligen signifikant häufiger Serientaten begegnen, wesentlich häufiger wegen nicht-sexueller Taten vorbestraft waren. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt auch Bussius (1996) in seiner Untersuchung. Beier stellte zudem fest, dass nur bei Rückfalltätern auch Berührungen bei der Tat vorkamen.

Beier konnte 54 dieser Täter zwischen 8 und 22 Jahre nach der Gutachtenerstellung nachuntersuchen. Nur einer davon war zum Katamnesezeitpunkt obdachlos, 7 waren arbeitslos und 32 hatten eine Partnerin. Bei 11 Fällen fand sich eine Alkoholabhängigkeit. 37 Personen zeigten eine insgesamt positive Entwicklung (nach dem Sozialintegrations-Score) und 17 eine ungünstige Entwicklung, wobei bei den positiven Entwicklungen Täter des „pädophil orientieren Typus“ überwogen und bei den negativen die des „atypischen Typus“ überwogen (siehe Kapitel 3).

Immerhin 12 Täter mussten wegen des Indexdelikts eine Haftstrafe verbüßen und 3 wurden im psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

41 Täter (75 %) gaben an, nicht mehr den Wunsch zu verspüren zu exhibieren, 4 geben unverminderte Intensität an und 3 abgeschwächte Intensität.

Bundeszentralregisterauszüge konnten von allen 95 Probanden gezogen werden. 18 davon begegnen erneut Sexualstraftaten, davon 15 exhibitionistische Handlungen und 3 sexuellen Missbrauch von Kindern. 8 der (54) nachuntersuchten Probanden hatten auch unentdeckte exhibitionistische Handlungen eingeräumt. Damit nahm also die Häufigkeit von Sexualstraftaten nach der Begutachtung ab (48 % wegen Sexualdelikt vorbestraft zu 19 % weitere Sexualstraftaten)

Die rückfälligen Täter waren häufiger bei (beiden) Eltern aufgewachsen, von geringerer Intelligenz, schlechterer schulischer Ausbildung und hatten zum Tatzeitpunkt keine Partnerin.

6.3. Bundeszentralregister-Analysen

Jehle und Hohmann-Fricke untersuchten die Bundeszentralregisterauszüge von im Jahre 1994 zu ambulanten Sanktionen verurteilten oder in diesem Jahr aus dem Gefängnis entlassenen Tätern (n= 950.000) über einen vierjährigen Rückfallzeitraum. Dabei machten sie folgende Beobachtungen:

0,6 % dieser Täter (n= 5880) waren wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden.

12 % davon wegen § 183 StGB, 6 % wegen § 176 Abs.4 Nr. 1 StGB (es wurde davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Taten fast ausschließlich um exhibitionistische Handlungen vor Kindern handelte), also 18 % dieser Sexualstrftäter waren wegen exhibitionistischer Handlungen verurteilt worden.

Wegen exhibitionistischen Handlungen vor Erwachsenen wurden 73 % zu einer Geldstrafe, 14,5 % zu Freiheitsentziehung mit Bewährung und 1,8 % zu Freiheitsentziehung ohne Bewährung verurteilt.

Wegen exhibitionistischer Handlungen vor Kindern wurden 55 % zu Geldstrafen, 37,8 % zu Freiheitsentziehungen mit Bewährung und 1,2 % zu Freiheitsentziehungen ohne Bewährung verurteilt.

Die deutlich höhere Quote von Freiheitsstrafen mit Bewährung könnte durch den höheren Strafrahmen erklärt werden, verwunderlich ist allerdings, dass die Quote von Freiheitsstrafen ohne Bewährung sinkt.

In beiden Gruppen waren ca. 2/3 der Täter (§ 183: 63,7 %, § 176: 67,1 %) im Beobachtungszeitraum rückfallfrei.

Von den Verurteilten gemäß § 183 wurden 21,4 % mit sonstigen Delikten rückfällig, 9,7 % mit Delikten gemäß § 183, 1,9 % mit Delikten gemäß § 176 Abs. 4,1. Mit anderen Gewalt- oder Sexualdelikten fielen insgesamt 3,4 % auf. Also 11,6 % der Rückfälle betrafen exhibitionistische Handlungen.

Von den Verurteilten gemäß § 176 Abs. 4,1 wurden 19 % mit sonstigen Delikten rückfällig, 3,2 % mit Delikten gemäß § 183, 4,9 % mit Delikten gemäß § 176 Abs. 4,1. Mit anderen Gewalt- oder Sexualdelikten fielen insgesamt 5,9 % auf, wobei hier gewisse Unschärfen bestanden, da im BZR bisweilen die Absätze der Paragraphen nicht eingetragen werden und so möglicherweise tatsächlich exhibitionistische Taten (§176 Abs.4 Nr.1) als hands-on-Delikte (§ 176) gewertet wurden. Also 8,1 % der Rückfälle betrafen exhibitionistische Handlungen.

Bei der Betrachtung der deliktischen Vorbelastung ergab sich ein ähnliches Bild. 60,2 % der gemäß § 183 verurteilten und 55,3 % der gemäß § 176 Abs. 4,1 verurteilten Täter waren nicht vorbestraft. Jeweils ca. ein Viertel der Täter (25,8 bzw. 28,2 %) waren wegen sonstiger Delikte vorbestraft.

Die Verurteilten gemäß § 183 waren zu 9,5 % gemäß § 183, zu 1,2 % gemäß § 176 Abs. 4,1 und zu 3,3 % wegen anderer Gewalt- oder Sexualstraftaten vorbestraft. Also 10,7 % einschlägige Vorstrafen.

Die Verurteilten gemäß § 176 Abs. 4,1 waren jeweils zu 4,6 % wegen §§ 183 bzw. 176 Abs. 4,1, und zu 7,2 % wegen sonstiger Gewalt- oder Sexualstraftaten vorbestraft wobei auch die die o.g. Unschärfen bestanden. Also 9,2 % einschlägige Vorstrafen.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurden vier Typen von Exhibitionisten identifiziert:

1. Der exhibitionistische Einmaltäter
Keine sonstigen Straferkenntnisse.
44 % der Exhibitionisten vor Erwachsenen
44 % der Exhibitionisten vor Kindern
2. Der Gelegenheitstäter
Keine einschlägigen oder sonstigen Gewalt- oder Sexualstraftaten, aber sonstige Straftaten
36,8 % der Exhibitionisten vor Erwachsenen
33,7 % der Exhibitionisten vor Kindern
3. Der reine Exhibitionist
Wiederholte exhibitionistische Taten
12,4 % der Exhibitionisten vor Erwachsenen
9,7 % der Exhibitionisten vor Kindern
4. Der Übersprungsexhibitionist
Andere schwerere Gewalt- und Sexualstraftaten nach der exhibitionistischen Tat
2,4 % der Exhibitionisten vor Erwachsenen
4,4 % der Exhibitionisten vor Kindern

Eine weitere BZR-Analyse lege Baumeister 2009 vor:

Er konnte 1979 Fälle von Verurteilungen wegen exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB aus den Jahren 1998 – 2000 analysieren. Damit beschränkte er die Untersuchung allerdings auf exhibitionistische Handlungen vor Erwachsenen. Der Katamneszeitraum betrug offensichtlich 5 Jahre.

Einem ähnlichen Schema wie dem oben dargestellten folgend unterteilte er die Täter in Karrieretypen. Dabei ergab sich folgendes Bild:

- 384 (19,4 %) Einmaltäter
- 709 (35,8 %) Gelegenheitstäter (nur eine Eintragung gem. § 183, aber auch andere davor und danach)

- 331 (16,7 %) Einsteiger (keine Voreintragung, einschlägige Folgeeintragungen)
- 168 (8,4 %) Aussteiger (auch einschlägige Voreintragungen, dann aber keine mehr)
- 149 (7,5 %) Umsteiger (einschlägige Voreintragungen, andere Folgeeintragungen)
- 238 (12 %) Serientäter (einschlägige Taten vor und nach der Bezugsentscheidung)

Damit wurden bis zum Untersuchungszeitpunkt 1093 Täter und somit 55,2 % nur einmal gemäß § 183 verurteilt. Den höchsten Anteil der nicht-einschlägigen Verurteilungen machten Vermögens- und Eigentumsdelikte aus.

Danach folgen Gewaltdelikte und Straßenverkehrsdelikte. Es wurden jedoch auch fast alle anderen Deliktbereiche vorgefunden.

Elementar scheint jedoch zu sein, dass auch in dieser Untersuchung nur ein sehr geringer Prozentsatz gefunden wurde, der wegen schwererer Sexualdelikte verurteilt wurde. 6,6 % der Täter wurden vor der Bezugsentscheidung wegen sexueller Gewaltdelikte verurteilt, 1,8 % in der Bezugsentscheidung und 2,7 % danach.

Die neuesten Daten stammen aus der im Auftrag der deutschen Bundesregierung durchgeföhrten Rückfalluntersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (2013) von Jehle, Albrecht, Hohmann-Fricke und Tetal.

Die Untersuchung berücksichtigt alle im Jahr 2004 in Deutschland zu einer ambulanten Sanktion Verurteilten und die in diesem Jahr aus dem Vollzug von Freiheits- oder Jugendstrafe oder dem Maßregelvollzug Entlassenen und verfolgt die Registereinträge in zwei Erhebungswellen (04 – 07 und 07 bis 10) bis Ende 2010 (Datenziehung im April 2011). Der Beobachtungszeitraum beträgt also 6 Jahre.

Betrachtet man die wegen exhibitionistischen Delikten (§§ 183, 174 Abs.2 Nr.1, 176 Abs.4 Nr.1 StGB) verurteilten bzw. aus dem Vollzug entlassenen Täter ergibt sich folgendes Bild:

- N = 1285 Personen
- Kein Rückfall
 - Nach 3 Jahren 68 %
 - Nach 6 Jahren 58 %
- auch einschlägiger Rückfall
 - nach 3 Jahren 10 %
 - nach 6 Jahren 15 %
- auch sexuelle Gewaltdelikte
 - nach 3 und 6 Jahren 1 %
- auch sexueller Missbrauch
 - nach 3 Jahren 1 %
 - nach 6 Jahren 2 %
- Nur andere Delikte
 - Nach 3 Jahren 18 %
 - Nach 6 Jahren 22 %

Der Median der Dauer bis zum *einschlägigen Rückfall* beträgt 22 Monate, für *nur andere Delikte* 26 Monate.

Durch Einbeziehung der Vorstrafen dieser Personen in die Betrachtung wird eine noch differenziertere Analyse möglich. Aussagekräftig sind allerdings nur wenige Gruppen, da bei den übrigen zu geringe Fallzahlen vorliegen als dass sie interpretiert werden könnten:

- Keine Vorstrafen (n = 702) – Rückfall mit exhibitionistischem Delikt
 - Nach 3 Jahren 6,4 %
 - Nach 6 Jahren 9,8 %68,8 % der Nicht-Vorbestraften blieben nach 6 Jahren rückfallfrei
- Exhibitionistische Vorstrafen (n = 238) - Rückfall mit exhibitionistischem Delikt
 - Nach 3 Jahren 25,2 %
 - Nach 6 Jahren 34,9 %43,7 % mit exhibitionistischer Vorstrafe blieben nach 6 Jahren rückfallfrei
- Nur andere Vorstrafen (n = 253) - Rückfall mit exhibitionistischem Delikt
 - Nach 3 Jahren 9,5 %
 - Nach 6 Jahren 13 %44,7 % mit anderen Vorstrafen blieben nach 6 Jahren rückfallfrei

28 Probanden waren auch wegen sexuellem Missbrauch vorbestraft. Von diesen wurden rückfällig nach 6 Jahren:

- 57,1 % nicht (n = 16)
- 7,1 % mit exhibitionistischem Delikt (n = 2)
- 3,6 % mit sexuellem Missbrauch (n = 1)

17 Probanden waren auch wegen sexueller Gewalt vorbestraft. Von diesen wurden rückfällig nach 6 Jahren:

- 47,1 % nicht (n = 8)
- 11,8 % mit exhibitionistischem Delikt (n = 2)
- 5,9 % mit sexueller Gewalt (n = 1)

6.4. Tatverdächtigenstatistik

Motiviert durch die Fragestellung „Was empfehlen wir, die Polizei, dem potenziellen Opfer (exhibitionistischer Übergriffe)?“ Führte der hessische Polizeibeamte Heimann 1999 eine Datenabfrage in der dortigen Tatverdächtigenstatistik (HEPOLIS) durch, um die von ihm in der Literatur gefundene „Harmlosigkeitsthese“ zu überprüfen.

Er fand für das Untersuchungsjahr 2165 Tatverdächtige für Exhibitionismus vor Erwachsenen oder Kindern. Davon waren 525 (24,25 %) mit „weiteren schweren Delikten sexualisierter Gewalt“ (er versteht darunter alle Sexualdelikte inklusive exhibitionistischer Taten) vorher oder hinterher in Erscheinung getreten. Dies bedeutet auch, dass 75,75 % der Tatverdächtigen keiner weiteren Sexualstraftat verdächtigt worden waren.

500 Datensätze konnte er bzgl. einer möglichen Steigerung der kriminellen Aktivitäten auswerten. 98 Personen (19,6 %) waren ausschließlich mit Sexualstraftaten auffällig. Die übrigen 402 Täter, die (auch) mit sonstigen Delikten auffällig wurden, hätten nochmals 6,8 Fälle *sexualisierter Gewalt* aufgewiesen.

Von diesen Sexualstraftaten entfielen nach seiner Berechnung 56,4 % (ca. 2,5 % der Grundgesamtheit) auf exhibitionistische Handlungen inklusive Erregung öffentlichen Ärgernisses und „Beleidigungen auf sexueller Basis“. 27,8 % (ca. 1,2 % der Grundgesamtheit) entfielen auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen, wobei Exhibition vor Kindern bereits separat aufgeführt war. Auf Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/Sexualmord entfielen 14,8 % (ca. 0,7 % der Grundgesamtheit). Bedenkt man, dass die Werte sich auf Taten vor oder nach dem Indexdelikt beziehen, sind dies extrem geringe Rückfallquoten. Aufgrund einer leider nicht näher erklärten „Trendkalkulation“ kommt Heimann dann zu dem Schluss, dass es im Laufe der Kriminalitätsentwicklung einen Rückgang der Schwere der Sexualstraftaten gab.

6.5. Eigene Untersuchung

Durch die Möglichkeit Bewährungshelfer zu Ihren Fällen zu befragen, konnte auf eine Grundgesamtheit zurückgegriffen werden, die auch die weniger problematischen Fälle beinhaltet als sie in der Regel für die Erstellung eines Gutachtens in Frage kommen. Es fallen zwar auch hier die zu Geldstrafen verurteilten Täter weg, es treten also noch immer Selektionseffekte auf, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die meisten wegen exhibitionistischen Taten zu Freiheitsstrafen verurteilten Täter auch bei der Bewährungshilfe unterstellt werden (zu Jugendstrafen Verurteilte werden grundsätzlich unterstellt) und damit der Untersuchung grundsätzlich zugänglich waren.

Es sollte in erster Linie der Frage nachgegangen werden, ob die Ergebnisse der Untersuchungen auf Gutachtenbasis repliziert werden können. Zudem soll der Frage nachgegangen werden, in wie fern exhibitionistische Taten eine besondere Form der Stressbewältigung darstellen. Dieser Ansatz entstand in der Arbeit mit dieser Tätergruppe, die häufig von belastenden Lebensumständen berichten, im Zusammenhang mit dem Stable-2007 (Matthes & Rettenberger, 2008), einem Instrument zur Ermittlung stabil-dynamischer Risikofaktoren bei Sexualstraftätern. Darin wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 30 % der Sexualstraftäter bei Spannung, Ärger, Feindseligkeit oder Angstzuständen mit sexuellen Gedanken oder Aktivitäten beschäftigen, Sexualität also als Coping-Mechanismus benutzen.

Von Tätern exhibitionistischer Taten wird auch häufig berichtet, dass sie vor der Tat unter hoher Spannung standen, die sich durch die Tat schlagartig löste.

Zudem sollte überprüft werden, ob sich Hinweise auf die bisweilen in der Fachliteratur geäußerte These ergeben, dass Exhibitionen ein (ungeeigneter) Versuch der Kontaktaufnahme zu potenziellen Sexualpartnern sind. In diesem Zusammenhang sollten auch mögliche Zusammenhänge von Exhibitionismus und Voyeurismus erforscht werden, wie sie die Courtship-Disorder-Theorie von Freund (s.o.) postuliert.

Der dabei verwendete Fragebogen (siehe Anhang) wurde auf Basis der bekannten Fachliteratur und der oben zitierten Studien selbst erstellt. Bei der Auswahl der Items wurde versucht sich auf eine überschaubare Anzahl zu beschränken, die möglichst ohne spezifisch psychologische oder psychiatrische Fachkenntnisse zu beantworten waren. Bei einem Test-Rating innerhalb der eigenen Intervisionsgruppe des Autors von auf Sexualstraftäter spezialisierten Bewährungshelfern ergaben sich keine Schwierigkeiten bzgl. Verständnis der Fragen oder Auswahl der Antwortkategorien. Auf weitere Überprüfung der Testgütekriterien wurde verzichtet.

Der Fragebogen wurde Ende Juli 2014 in ganz Baden-Württemberg durch die direkten Vorgesetzten an alle Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer versandt, mit der Bitte diesen für Klienten auszufüllen, die (auch) wegen der §§ 174 Abs.2 Nr.1, 176 Abs.4 Nr.1, 183, 183a StGB zum Stichtag 15.08.14 dort unterstellt waren. Als Rücklauffrist wurde der 04.09.14 gewählt, die Frist wurde dann nochmals bis 02.10.14 verlängert.

Zum Stichtag waren 86 Klienten wegen den genannten Paragraphen unterstellt. Es wurde davon ausgegangen, dass die tatsächliche Zahl der Unterstellungen etwas höher lag, da im verwendeten Dokumentationssystem nur die jeweils schwerste Straftat eingetragen wird. Der Rücklauf bis zur verlängerten Frist betrug $n = 31$. Die Fragenbogen waren alle fast vollständig ausgefüllt und konnten somit alle ausgewertet werden. Durch die geringe Zahl der untersuchten Fälle können allerdings nur Tendenzen benannt werden.

Ergebnisse

Die Angaben zu sozialen Daten (Items 13 – 20) beziehen sich auf den Untersuchungszeitpunkt, nicht auf den Tatzeitpunkt, da sie so zuverlässiger erhoben werden konnten.

83 % (25) der Taten ereigneten sich innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Untersuchung, 16 % (5) bis 8 Jahre davor und eine 11 Jahre davor.

Wie auch in den Untersuchungen von Bussius (1996) und Elz (2004) wurden Täter vor Erwachsenen und Täter vor Kindern differenziert. Es ergab sich zudem eine kleine Gruppe von Tätern, die sowohl vor Kindern als auch vor Erwachsenen exhibitioniert hatte. Es spricht einiges dafür, diese Gruppe den Exhibitionisten vor Erwachsenen zuzuordnen.

Auch Schorsch und Beier hatten in ihren Untersuchungen die Exhibitionisten „ausschließlich“ vor Kindern separat betrachtet. Zudem geben die Aussagen verschiedener Klienten bei aller Vorsicht der Interpretation Anlass dazu. So gaben Täter vor Erwachsenen *und* Kindern an, dass man die Opfer nicht genau gesehen habe (und somit auch das Alter nicht einschätzen konnte), bevor man sich präsentiert habe oder das Alter der Geschädigten (in diesem Fall 13 Jahre) nicht richtig eingeschätzt habe.

Die Angaben in Klammern geben jeweils an, ob die Anlasstaten vor Erwachsenen, Kindern oder Erwachsenen und Kindern stattgefunden haben.

Anlasstat

- Das Opferalter wurde sowohl per Straftatbestand (Item 1) als auch direkt (Item 08) abgefragt. Dabei ergaben sich kleine Unterschiede. Möglicherweise lag dies daran, dass Täter, die sowohl vor Erwachsenen als auch vor Kindern exhibitioniert hatten nur wegen eines Straftatbestands verurteilt worden sind. Die erste Zahl bezieht sich auf den Straftatbestand, die zweite auf die Altersangabe:

55 % (17) bzw. 61 % (19) waren Exhibitionen vor Erwachsenen

16 % (5) bzw. 13 % (4) sowohl als auch.

29 % (9) bzw. 26 % (8) vor Kindern

Im Folgenden wird auf die Werte der Straftatbestände rekurriert.

(bei der Untersuchung von Jehle und Hohmann-Fricke waren jeweils 50 % Täter vor Erwachsenen bzw. Kindern)

- 52 % (16) waren Tatserien (davon 7 vor Erwachsenen, 6 vor Kindern und 3 vor beiden) 48 % (15) Einzeltaten. (61 % Tatserien bei der Untersuchung von Beier)
- 65 % (20) waren kontaktlose Exhibitionen, 19 % (6) waren von verbalen Äußerungen begleitet (5 vor Erwachsenen, 1 vor Erwachsenen und Kindern) (ca. 5 % bei Beier), 10 % (3) von Berührungen (1 x Erwachsene, 2 x Kinder) (ca. 5 % bei Beier) und 6 % (2) von Äußerungen und Berührungen (nur Kinder) (ca. 2 % bei Beier)

Der Anteil der Täter vor Erwachsenen war also im Vergleich zu BZR-Analysen überrepräsentiert, der Anteil der Tatserien etwas geringer als bei der Gutachtenauswertung von Beier. Der Anteil der Taten mit verbalen Äußerungen und Berührungen lag sogar deutlich höher als bei den Gutachten von Beier.

Vorstrafen

- Nicht vorbestraft waren nur 16 % (5) (davon 3 vor Kindern, 1 vor Erwachsenen und 1 vor Kindern und Erwachsenen) (13,4 % bei Schorsch)
- Nur einschlägig vorbestraft waren 19 % (6) (davon 1 vor Kindern, 4 vor Erwachsenen und 1 vor Kindern und Erwachsenen).
- Auch einschlägig vorbestraft waren 35 % (11) (davon 2 vor Kindern, 8 vor Erwachsenen und 1 vor Kindern und Erwachsenen).

- Somit waren 55 % (17) einschlägig vorbestraft (davon 3 vor Kindern, 12 vor Erwachsenen und 2 vor Kindern und Erwachsenen)
 - Wegen irgendeinem Sexualdelikt waren 65 % (20) vorbestraft (davon 5 vor Kindern, 13 vor Erwachsenen und 2 vor Kindern und Erwachsenen)
 - Wegen irgendeinem nicht-sexuellen Delikt waren 58 % (18) vorbestraft (davon 4 vor Kindern, 11 vor Erwachsenen und 3 vor Kindern und Erwachsenen)
 - Auch wegen Kinderpornographie war ein Täter (vor Kindern) vorbestraft.
 - Auch wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern waren 19 % (6) vorbestraft (davon 3 vor Kindern und 3 vor Erwachsenen)
- Es wird hier nochmals darauf hingewiesen, dass im BZR die Absätze der Paragraphen oft nicht genannt werden, so dass Exhibitionen vor Kindern (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) von sonstigem (schwererem) sexuellem Missbrauch von Kindern u.U. nicht unterschieden werden kann. Dafür sprechen auch die vorliegenden Ergebnisse, da kein einziger Täter gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB vorbestraft war.
- Auch wegen sex. Nötigung/Vergewaltigung waren 6 % (2) vorbestraft (vor Erwachsenen)
 - Auch wegen nicht-sexueller Gewalt waren 26 % (8) vorbestraft (davon 2 vor Kindern, 4 vor Erwachsenen und 2 vor Kindern und Erwachsenen)
 - In bis zu 3 Deliktbereichen (Aufteilung siehe Fragebogen im Anhang) waren 32 % (10) vorbestraft (davon 1 vor Kindern, 7 vor Erwachsenen und 1 vor Kindern und Erwachsenen)
 - In mehr als 3 Deliktbereichen waren 19 % (6) vor bestraft (davon 1 vor Kindern, 4 vor Erwachsenen und 1 vor Kindern und Erwachsenen)

Damit haben in dieser Stichprobe die Exhibitionisten vor Erwachsenen eine wesentlich höhere Vorstrafenbelastung als die vor Kindern. Sowohl die einschlägige Vorstrafenbelastung ist deutlich höher als auch die wegen Sexualdelikten allgemein und wegen nicht-sexuellen Vorstrafen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Täter, die vor Kindern exhibitionieren schon bei geringer Vorstrafenbelastung zu Freiheitsstrafen verurteilt werden bzw. der Bewährungshilfe unterstellt werden, während Exhibitionisten vor Erwachsenen erst bei bereits bestehender deutlicher Vorstrafenbelastung auch zu Freiheitsstrafen verurteilt werden bzw. der Bewährungshilfe unterstellt werden. In die gleiche Richtung weisen auch die Ergebnisse von Jehle & Hohmann-Fricke. Der Anteil der Vorbestraften Täter insgesamt (84 %) gleicht eher denen der Gutachtenanalyse von Schorsch (86,6 %) als dem wesentlich geringeren Anteil der BZR-Analysen (39,8 bzw. 44,7 %). Dies weist darauf hin, dass Bewährungshilfeklienten einer ähnlichen Selektion unterliegen wie auch Gutachtenklienten.

Täter

- Durchschnittsalter bei der Tat: 44,3 (range 19 – 74) (bei Schorsch lag der Altersmedian bei 31,3)
 - Durchschnittsalter der Täter vor Erwachsenen (17): 46,7 (range 19 -74, davon 5 über 60!)
 - Durchschnittsalter der Täter vor Kindern (9): 40,2 (range 21 – 58, davon 0 über 60)
 - Durchschnittsalter der Täter vor beiden Altersgruppen (5): 43,6 (range 31 – 70, davon 1 über 60)

Der sehr hohe Altersdurchschnitt könnte dadurch zustande kommen, dass Exhibitionisten die bei der Bewährungshilfe unterstellt werden meist erst nach mehreren Taten und somit erst im späteren Verlauf ihrer Karriere zu Freiheitsstrafen verurteilt werden bzw. unterstellt werden.

- 36 % (11) standen unter Alkoholeinfluss, 55 % (17) nicht und bei 10 % (3) war dies nicht bekannt. (bei Schorsch waren ebenfalls 1/3 der Täter alkoholisiert)
- 77 % (24) hatten keine psychiatrische Diagnose, bei möglichen Mehrfachnennungen gab es 3 x Exhibitionismus, 3 x Persönlichkeitsstörung, 1 x Schizophrenie und 4 sonstige Diagnosen (mind. eine Diagnose und somit wohl auch ein Gutachten lagen vor bei: 4 Tätern vor Erwachsenen, 2 vor Kindern und 1 vor beiden Altersgruppen, also bei 23 %)
- 45 % (14) kamen aus intakten Herkunftsfamilien, 42 % (13) aus gestörten und bei 13 % (4) war dies unbekannt
- 65 % (20) waren ohne Paarbeziehung (ca. 37 % bei Beier), 29 % (9) waren in konflikthaften Paarbeziehungen (ca. 18 % bei Beier) und 6 % (2) in harmonischen Paarbeziehungen.
- 52 % (16) waren ansonsten sozial integriert, 48 % (15) waren Einzelgänger (davon 10 vor Erwachsenen, 3 vor Kindern und 2 vor beiden Altersgruppen)
- 58 % (18) hatten einen Hauptschulabschluss, 19 % (6) hatten Mittlere Reife, 10 % (3) Fachhochschulreife oder Abitur und jeweils 6 % (2) hatten keinen Abschluss oder Förderschule.
- 42 % (13) waren berufstätig, 55 % (17) waren arbeitslos, bei einem war dies nicht bekannt (ca. 41 % arbeitslos oder unsicher beschäftigt bei Beier)
- 55 % (17) schätzten ihre finanzielle Situation als problematisch ein (davon 10 vor Erwachsenen, 5 vor Kindern und 2 vor beiden Altersgruppen), 45 % (14) nicht.
- 65 % (20) waren bei der Tataufarbeitung kooperativ, 32 % (10) waren nur eingeschränkt bereit über ihre Tat zu sprechen, einer verweigerte Gespräche über seine Tat.

Unterstellung

- 71 % (22) der Freiheitsstrafen wurden direkt zur Bewährung ausgesetzt, 13 % (4) verbüßten eine Freiheitsstrafe (davon 2 vor Erwachsenen und 2 vor Kindern) (ca. 12 % bei Beier) und bei ebenfalls 13 % (4) wurde eine Maßregel angeordnet (davon 1 vor Erwachsenen, 2 vor Kindern und 1 vor beiden Altersgruppen) (ca. 3 % bei Beier). Einmal wurde keine Angabe gemacht.
- 74 % (23) hatten eine Therapieweisung bekommen (davon 13 vor Erwachsenen, 7 vor Kindern und 1 vor beiden Altersgruppen), 26 % (8) nicht

Hypothesen

1. Die Exhibition könnte eine (ungeeignete) Art der Kontaktaufnahme sein. Daher wurde überprüft, wer a) keine Paarbeziehung hat und wer b) Einzelgänger bzw. Außenseiter ist

	Vor Erwachsenen	Vor Kindern	Beide Altersgruppen
Keine Paarbeziehung	2	4	0
Einzelgänger/Außenseiter	1	0	0
beides	9	3	2

Damit hatten insgesamt 68 % (21) entweder keine Paarbeziehung oder waren Einzelgänger oder beides.

2. Die Exhibition könnte eine (ungeeignete) Art der Konfliktlösung sein. Daher wurde überprüft, wer a) eine konflikthafte Paarbeziehung hat und wer b) seine finanzielle Situation als problematisch einschätzt.

	Vor Erwachsenen	Vor Kindern	Vor beiden Altersgruppen
Paarbeziehung konflikthaft	3	1	1
Finanzielle Probleme	8	4	1
beides	2	1	1

Damit waren 71 % (22) in konflikthaften Paarbeziehungen oder hatten finanzielle Probleme oder beides.

3. Zur Überprüfung der Courtship-Disorder-Theorie von Kurt Freund (s.o.) wurde überprüft, wie viele Täter auch Verurteilungen wegen Hausfriedensbruch haben, da Personen die voyeuristische Taten begehen, deshalb häufig verurteilt werden.
- 4 Täter vor Erwachsenen also 13 % wurden auch wegen Hausfriedensbruchs verurteilt. Der Zusammenhang zwischen Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs und Voyeurismus ist allerdings zu schwach, um bei der kleinen Stichprobe Tendenzen erkennen zu können.

Weitere Interpretation der Daten

- Leider ließ es der recht geringe Rücklauf von 31 Fragebögen nicht zu, komplexere Fragestellungen mit spezifischen Itemkombinationen zu untersuchen. So war es vorgesehen zu untersuchen, ob sich die Typen (typisch, atypisch bzw. dissozial und vor Kindern) von Schorsch bzw. Beier (siehe Kapitel 3) wiederfinden ließen. Dazu hätten jedoch Itemkombinationen von 4 bzw. 6 Items untersucht werden müssen. Dies ergab bei der kleinen Stichprobe keine signifikanten Ergebnisse. So hatten die Täter mit besonders hoher Vorstrafenbelastung, welche auf den atypischen bzw. dissozialen Typus schließen lassen könnten z.T. auch mittlere oder höher Bildungsabschlüsse, waren berufstätig und kamen aus intakten Herkunftsfamilien. Reine Exhibitionisten, also ohne weitere Straftaten im Anlassurteil und ohne oder mit ausschließlich einschlägigen Vorstrafen waren teilweise nicht im typischen Alter zwischen 30 und 50 Jahren und kamen nicht wie zu erwarten alle aus intakten Elternhäusern, sondern nur 50 % von ihnen. Sie hatten allerdings alle eine abgeschlossene Schulbildung.
- Wie oben bereits angedeutet, erschien der Anteil der Personen ohne jegliche Paarbeziehung mit 65 % sehr hoch, ebenso, dass fast die Hälfte als Einzelgänger bzw. Außenseiter bezeichnet wurden. Dem Autor sind leider keine Studien bekannt, mit denen diese Daten hätten verglichen werden können. Dies scheint aber darauf hinzuweisen, dass besonders soziale Isolierung ein wichtiges Kriterium ist.
- Der Anteil der Täter unter Alkoholeinfluss ist mit mind. 36 % (10 % unbekannt) im Vergleich zum Anteil alkoholisierter Tatverdächtiger in Deutschland insgesamt von 12,6 % (PKS, 2013) extrem hoch
- Im Vergleich zu Erfahrungen des Autors mit anderen Sexualstraftätern war es bemerkenswert, dass lediglich ein einziger Täter die Kooperation mit dem Bewährungshelfer weitgehend verweigerte.
- Was die Verurteilungs- bzw. Unterstellungspraxis betrifft, erscheint diese, soweit am erhobenen Datenmaterial ersichtlich, angemessen. Von den nur fünf Tätern ohne Vorstrafe, die unterstellt wurden, wiesen immerhin drei noch sonstige Auffälligkeiten auf, nämlich hohes Alter (70 Jahre), verschiedene psychiatrische Diagnosen, incl. Störung der Sexualpräferenz und einmal negative Ausprägung

sämtlicher sozialer Daten. Dies weist darauf hin, dass die Gerichte Täter exhibitionistischer Taten nur dann der Bewährungshilfe unterstellen, wenn bereits Vorstrafen und/oder sonstige Auffälligkeiten vorliegen, Ersttäter also nicht über Gebühr pönalisieren. Auch, dass immerhin 74 % der Klienten eine Therapieweisung erhielten erschien günstig. Allerdings wiesen die acht Täter ohne Therapieweisung alle Vorstrafen auf, meist sogar einschlägige und z.T. auch sonstige soziale Auffälligkeiten. Möglicherweise wurden hier die Aufsicht und Kontrolle durch die Bewährungshilfe für ausreichend gehalten.

7. Behandlungskonzepte

Bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts verzeichnete man eher geringe Erfolge bei der therapeutischen Behandlung von Exhibitionisten. Daher entwickelten Stevenson und Jones (1972) eine neue Form der Behandlung mit Elementen aus verschiedenen Therapieschulen. Die Idee war die psychotherapeutische Aufarbeitung der Störung in einem Setting, das maßgebliche Teile der Tatsituation beinhaltete, jedoch für den Patienten möglichst unangenehm gestaltet wurde und vor allem das mutmaßliche Ziel der Exhibition, die Flucht des Opfers, nicht gewährte.

In 12 Sitzungen innerhalb von 4 Wochen wurde der Patient von einem männlich-weiblich gemischten Team behandelt. Der Patient musste nackt mit dem bekleideten Team über seine Motivation zur Tat, sein Körperbild, seine Beziehung zu seiner Ehefrau etc. sprechen. Es wurden Videoaufnahmen gefertigt und gemeinsam angeschaut und ein Ganzkörperspiegel kam zum Einsatz. Danach fanden die Sitzungen nur noch alle 2 Wochen statt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war der zuvor häufig rückfällige Patient bereits seit einem Jahr rückfallfrei. Soweit bekannt wird diese Behandlungsmethode jedoch nicht mehr angewendet.

Fiedler (2004) berichtet, dass die bis in die 70er und 80er Jahre praktizierten aversiven Therapie z.T. sogar gegenteilige Wirkungen erzeugten und schließlich auch aus ethischen Gründen nicht mehr angewendet wurden.

Für manche Paraphilie-Patienten eigne sich die „verbale Sättigung“. Der Patient wird dazu angeleitet, sich paraphile Szenen vorzustellen und diese laut zu beschreiben. Fiedler geht davon aus, dass diese Technik vor allem für Patienten hilfreich sein kann, die ähnlich den Zwangspatienten unter der Zwanghaftigkeit der Störung leiden und diese ständig zu vermeiden suchen.

Eine weitere Technik ist die „verdeckte Sensibilisierung“: Der Patient wird angeleitet, eine noch gut erinnerbare paraphile Situation zu aktualisieren und dann beschämende und peinliche Bilder der Folgen des Handelns einzubauen. Später werden risikoreiche Situationen imaginiert, in denen der Patient aktiv die Handlung abbricht. Auch Urbaniok (2003) empfiehlt diese „Fantasiearbeit“ in der Behandlung von Sexualstraftätern.

Fiedler beschreibt jedoch als die effektivste Methode die „selbstkontrollierte Rückfallprävention“, mit der bei Exhibitionisten die besten Behandlungserfolge erzielt werden können. Er zitiert eine vergleichende Studie von Alexander aus dem Jahre 1999, bei der un behandelte Täter mit solchen verglichen werden, die eine Behandlung mit und ohne Rückfallprävention bekommen haben. Es wurden 331 Exhibitionisten untersucht. Nach einem Katamnesezeitraum von über 5 Jahren waren 57 % der un behandelten Exhibitionisten rückfällig, im Gegensatz zu 20,5 % derer mit Behandlung ohne Rückfallprävention und 0 % (!) derer mit Behandlung mit Rückfallprävention.

Fiedler empfiehlt auch für Exhibitionisten seine sehr ausführlich beschriebene „Ressourcen orientierte Behandlung von Sexualdelinquenten“, die hier kurz skizziert werden soll:

Das Programm eignet sich für Einzel- und Gruppensettings und wird im Idealfall mit beiden Komponenten ergänzt. Der Therapeut (und sein Team) macht eine wertschätzende Parteinahme für den Klienten deutlich. Es werden die Ziele und Wünsche des Klienten bestmöglich berücksichtigt. Konfrontative Elemente werden vermieden. Es wird grundsätzlich auf die Gefühle des Klienten Rücksicht genommen und in seinem Tempo vorgegangen.

Am Anfang steht die genaue Analyse der Tat und ihrer Entwicklung. Innere und äußere Aspekte werden beachtet und zu seinem Gesamtbild zusammengesetzt. Ziel ist das „Sichselbstverstehen“ des Klienten, wobei es auf dieser Ebene nur um das wie und nicht das warum geht. Tatbegünstigende Einstellungen und Gedanken werden exploriert und hinterfragt. So kann es bereits zur Aufgabe von Rechtfertigungsstrategien und zur Verantwortungsübernahme für das Delikt kommen.

Dann geht es um das Erarbeiten von Opferempathie. Dabei wird ein besonders behutsames Vorgehen angemahnt, um Reaktanz zu vermeiden. Mit verschiedenen Techniken soll Verständnis für die Folgen der Tat für die Opfer erreicht werden. Es geht also um die „sachliche Erarbeitung von Opferempathie“ und nicht um emotionale Betroffenheit. Eine die Behandlung quasi von Anfang bis Ende begleitende Intervention ist die Verbesserung des zwischenmenschlichen Beziehungsverhaltens bzw. der sozialen Kompetenzen. Da hier sehr unterschiedliche Defizite vorliegen können ist eine genaue Analyse erforderlich. Einige Klienten müssen eher Selbstvertrauen und Selbstsicherheit erlernen, während andere eher Ärgermanagement und Impulskontrolle erlernen müssen. Dabei haben sich konkrete Übungen und Rollenspiele als sehr hilfreich erwiesen, z.T. sind diese auch in der Einzeltherapie realisierbar. Dafür werden für den Klienten grundsätzlich schwierige Situationen gewählt oder Situationen aus dem aktuellen Alltag.

Grundsätzlich geht es um die „Balancierung von äußeren Anforderungen und persönlichen Bedürfnisse“ (S. 451) Konkret werden Selbstsicherheitsübungen, Ärger- und Wutmanagement, Problemlösetraining und die Verbesserung sexueller Beziehungsmuster geübt.

Das letzte und immens wichtige Modul ist die Rückfallprophylaxe. Auf Basis der Analyse der Anlasstat oder des für den Klienten typischen Tatmusters, werden auch aus der Biographie erklärbare distale Bedingungen festgehalten aber vor allem proximale, also der Tat vorausgehende Umstände. Äußere Bedingungen und innere Gefühle und Gedanken werden benannt. Es werden konkrete Anzeichen einer beginnenden Tatentwicklung exploriert und konkrete Schritte, die dann als Gegenmaßnahme unternommen werden können. Anzeichen und Gegenmaßnahmen werden so konkret wie möglich schriftlich festgehalten. Der Klient selbst soll eine Karteikarte mit diesem Krisenplan immer bei sich führen.

Möglichst soll auch das soziale Umfeld des Klienten wie bspw. Ehefrau oder Bewährungshelfer einbezogen werden.

Vogelgesang legte 1999 ein Behandlungskonzept speziell für Exhibitionisten vor, welches sie anhand einer Kasuistik vorstellte. Die Therapie fand im Rahmen einer parallel verlaufenden Alkoholtherapie im stationären Setting statt. Sie dauerte 6 Monate mit zwei wöchentlichen Behandlungsterminen innerhalb der ersten 4 Monate und wöchentlichen Terminen danach, also ca. 40 Behandlungstermine. Im Wesentlichen wurde folgender Behandlungsverlauf skizziert:

- Anamneseerhebung und Aufbau therapeutischer Beziehung
- Detaillierte Besprechung des typischen Delinquenzmusters inklusive Deliktvorlauf, Auslöser, Konsequenzen sowie eines biographisch begründeten Erklärungsmusters.
- Anleitung zur Vermeidung von Risikosituationen
- Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Fantasiearbeit (covert sensitization) und Empathieübungen
- Verantwortungsübernahme und Reduzierung von Schuld- und Schamgefühlen
- Aufbau von Copingstrategien bei Tatimpulsen
- Aufarbeiten rigider sexueller Moralvorstellungen
- Anleitung zu nicht-devianten Masturbationsfantasien
- Berufliche Weiterbildung
- Einleiten ambulanter Psychotherapie und Alkoholselbsthilfegruppe

Nach der stationären Therapie bestand noch 8 Jahre lang ein loser Kontakt zur Therapeutin, wodurch bekannt wurde, dass der Klient während einer Krise wieder mit exhibitionistischen Taten rückfällig wurde und sich danach eine Veränderung der Devianz zur Erotophonie einstellte.

8. Opferfolgen

Bei der Bewertung der Folgen für Opfer exhibitionistischer Handlungen sind sich die Experten weitgehend einig, wobei es allerdings kaum viktimologische Untersuchungen zum Thema gibt. Exhibitionistische Taten werden als harmlosestes Sexualdelikt bzw. eher unschickliche Belästigung bezeichnet (de Gruyter, 2003).

So dass schon gefordert worden sei, die Exhibition nicht mehr als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (Schorsch, 1971).

Besonderes Augenmerk wird auf Exhibitionen vor Kindern gelegt. Die Auswirkungen würden jedoch auch hier, so Schorsch, gemeinhin überschätzt. Auch der *Pschyrembel Sexualität* bezeichnet das Risiko einer Traumatisierung durch diese Taten für Kinder als sehr gering und Kröber (2004) stellt fest, dass ungeachtet der Schrecksituation mit keinem wesentlichen Schaden zu rechnen sei. Er zitiert zwei Studien aus den 60er Jahren von Nau und Lempp, die Opfer von Sexualstraftaten untersucht hatten. Beiden Studien war zu entnehmen, dass gerade bei exhibitionistischen Handlungen keine Schädigungen kindlicher Opfer auftraten. Eine weitere Studie aus 1972 von Scharfenberg und Schirmer ergab, dass von 903 befragten Mädchen, von denen mehr als die Hälfte vor dem 14. Lebensjahr exhibitionistische Handlungen erlebt hatten, nur 6 % Anzeige erstattet hatten. „Schäden und ernsthafte psychische Verhaltensstörungen seien aber durchgängig verneint worden.“ (S. 84) Einzig Heimann (2001) schreibt, dass in der Präventionsarbeit (!) festgestellt worden sei, „dass Erinnerungen an Kindheitserlebnisse mit Exhibitionisten Jahrzehnte überdauern und traumatisierende Wirkung haben können.“ (S. 92) Auf welche Daten er diese Erkenntnis stützt bleibt unklar. Dies steht auch in Widerspruch zu der Feststellung von Elz (2004), dass bei Befragungen, die auf einen längeren Zeitraum abstellen, exhibitionistische Taten dem Vergessen anheim fallen können. Auch Heimann räumt jedoch ein, dass erwachsene Frauen häufig keinen Grund für eine Anzeige sehen, da sie die Tat als eher harmlos einstufen. Dies scheint sich durch die von Elz zitierten Studien zu bestätigen, in denen 10 – 14 % der Frauen, die Anzeigen machten keinen Strafantrag stellten bzw. angaben, dass ihnen selbst die Begegnung nichts ausgemacht habe, sie aber nicht wollten, dass vor allem Kindern Schlimmeres geschehe. Horstkotte (in Kröber, 2004) verweist allerdings darauf, dass bei den Opfern neben dem „moralischen Ärgernis“ auch die Angst vor intensiveren Attacken bestehe.

Nicht zuletzt geht auch der Gesetzgeber offensichtlich von einem geringen Schädigungspotenzial exhibitionistischer Handlungen aus, da im § 183 Abs.3 StGB die Möglichkeit der Bewährungsaussetzung auch bei zunächst angenommener fortbestehender Rückfallgefahr eröffnet wird, auch wenn diese Kinder betreffen (Abs.4)

Es scheint sich zu zeigen, dass zumindest bei erwachsenen Opfern von exhibitionistischen Handlungen nicht von einer Traumatisierung durch die Tat auszugehen ist, allenfalls von der nachvollziehbaren Angst in der konkreten Tatsituation, der Täter werde zu hands-on Delikten übergehen. Es gibt ebenfalls Hinweise darauf, dass die Traumatisierung von Kindern durch solche Erlebnisse eher die unbegründete Befürchtung zu recht besorgter Erwachsener ist als deren tatsächliche Folge.

9. Schlussfolgerungen

Zunächst können die sich bisher hartnäckig haltenden Mythen entkräften werden: Es ist nicht so, dass die meisten Exhibitionisten notorische Wiederholungstäter sind. Ca. 2/3 aller einmal mit exhibitionistischen Taten auffällig gewordenen Täter werden nicht wieder auffällig. Sowohl in der Studie von Jehle & Hohmann-Fricke als auch in der von Baumeister (beide erfassen durch BZR-Analysen das komplette Spektrum) waren nur 12 % Serientäter (also sowohl vor als auch nach dem Anlassdelikt einschlägig auffällig).

Auch der Mythos der immer nur monotrop auffälligen Exhibitionisten ist nicht haltbar. Über fast alle Studien konstant haben ca. 1/3 der Täter nur einen Eintrag wegen exhibitionistischer Taten jedoch auch aus anderen Deliktbereichen. In meiner Untersuchung waren sogar 58 % wegen anderer Deliktbereiche vorbestraft.

Es bedarf also auch bei Exhibitionisten einer genaueren Analyse, um die Gefahr neuer bzw. einschlägiger Taten einzuschätzen.

Günstige Prognosefaktoren nach Bussius (1996) sind:

- Partnerschaftliche Kontaktfähigkeit
- Soziale und berufliche Einbindung
- Sexuelle Unreife (in der Adoleszenz)
- Hohe Intelligenz
- Wenige oder keine Vorstrafen
- Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt (S.40)

Nicht völlig entkräften lässt sich die Theorie, dass (zumindest bei einem kleinen Teil der Täter) exhibitionistische Taten eine Art Einstieg zu progredienten Entwicklungen sind. Tatsächlich gibt es einen sehr geringen Teil von Tätern, die nach exhibitionistischen Handlungen auch schwerere Sexualdelikte begehen. Etwas häufiger scheint es jedoch umgekehrt zu sein, dass exhibitionistische Taten nach schwereren Sexualstraftaten folgen. Dass sie also eine Art Abklingen der Devianz darstellen. Weitere Untersuchungen sollten klären, ob gerade Täter die vor kindlichen Opfern nicht nur exhibitionieren, sondern diese auch ansprechen und sogar berühren, jene sind, die später auch mit schwereren Delikten auffallen, also im Sinne der Courtship Disorder von Kurt Freund sich auf die nächste Ebene zubewegen.

Wie u.a. in den Untersuchungen von Schorsch (1971) und Beier (1995) gezeigt werden konnte, kommen exhibitionistische Handlungen in allen Gesellschaftsschichten vor, wobei sie in höheren Bildungsschichten selten sind. Die höchsten Rückfallquoten sind bei den atypischen Exhibitionisten, also eher dissozialen, auch anderweitig strafrechtlich auffälligen Tätern aus niedrigeren Gesellschaftsschichten zu verzeichnen. In diese Richtung weist auch meine eigene Untersuchung. Dies gibt Anlass, bei der Betrachtung des Phänomens den Handlungsimpuls separat von dessen mehr oder weniger gelungener Inhibition zu betrachten.

Es ist denkbar, dass der Impuls zu exhibitionistischen Handlungen bei den nicht-rückfälligen Tätern in gleicher Weise fortbesteht, diese aber durch ihren meist höheren gesellschaftlichen Status einerseits strafempfindlicher sind und deshalb mit höherer Motivation an der Vermeidung weiterer Straftaten arbeiten und andererseits auch aufgrund höherer Bildung und z.T. auch höherer Intelligenz besser Vermeidungs- und Copingstrategien erlernen und anwenden können. Möglicherweise reichen bei diesen Personen vorhandene Fähigkeiten zur Selbstreflexion und Selbstregulierung aus, um den Impuls zu unterdrücken. Dies könnte auch ein Hinweis darauf sein, dass für die Inhibition des Impulses schon einfache Strategien ausreichend sind, denn befriedigende Sexualität können Exhibitionisten im Gegensatz zu z.B. Personen mit pädophiler Hauptströmung, im Allgemeinen ja auch ohne deviante Komponenten erleben. Ein Hinweis darauf könnte die Arbeit von Bussius (1996) sein, der in seiner Untersuchung an 95 Schuldfähigkeitsgutachten von Exhibitionisten auch Copingstile analysierte. Nur ein sehr geringer Teil der Gutachten wies auf konstruktive Stile wie „Erweiterung des Kenntnisstandes“ und „Hilfesuchen“ hin, wobei dies meist bei Ersttätern zutraf, die auch intelligenter waren als Rückfalltäter, die eher externalisierende Stile aufwiesen.

Damit könnten die unterschiedlichen Rückfallquoten der verschiedenen Typen bzw. Täter nicht mit dem unterschiedlich starken oder lang anhaltenden Impuls erklärt werden (Sexualpräferenzen sind i.d.R. überdauernd), sondern mit der je unterschiedlichen Fähigkeit und Bereitschaft den Impuls zu unterdrücken. Insofern wäre im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe eine Strafaussetzung mit Therapieweisung (!) gemäß § 183 Abs.3 StGB in jedem Falle ratsam, um die Fähigkeit exhibitionistische Impulse zu unterdrücken zu verbessern, zumal Exhibitionisten auch „unter den Sexualstraftätern als die am besten geeignete Gruppe für eine Therapie“ (Bussius, 1996, S. 42) gelten. Dahin weist auch meine Untersuchung, in der 65 % der Täter als uneingeschränkt kooperativ eingeschätzt wurden, 32 % noch als z.T. kooperativ und nur einer Gespräche über die Tat verweigerte. Das Risiko, das der Strafrichter bei einer Bewährungsaussetzung trotz wahrscheinlichen Rückfalls eingeht ist gerade daher auch überschaubar, da soweit bisher untersucht, keine gravierenden bzw. überdauernden Schäden bei Opfern exhibitionistischer Taten zu erwarten sind.

Bei der Behandlung und Betreuung dieser Tätergruppe sollte weniger die Analyse der Entstehungsbedingungen der Devianz im Vordergrund stehen. Vielmehr sollten die mittelbar (Lebenumstände) und unmittelbar (Tatsituation) tatauslösenden Gedanken und Gefühle gemeinsam mit dem Klienten exploriert werden.

Wie ich in meiner Untersuchung zeigen konnte, gibt es Hinweise darauf, dass exhibitionistische Taten eine Art Konfliktlösungsversuch sind. Daher sollten vor allem möglicherweise belastende Lebenumstände hinterfragt werden und Lösungen dafür erarbeitet werden.

Dies beinhaltet u.U. auch die Verbesserung der sozialen Einbindung des Klienten. Ebenso sollten für den Klienten passende entspannende bzw. stressreduzierende Aktivitäten gefunden werden.

Nicht zuletzt gilt es die Klienten für die (nicht selbstgewählte!) überdauernde Devianz zu sensibilisieren sowie für tatbegünstigende Situationen. Für diese sollten realistische, alternative Handlungsstrategien erarbeitet und geübt werden.

Literatur

Baumeister, Peter: Sind Exhibitionisten gefährliche Straftäter? Daten zu vorausgehender und nachfolgender Delinquenz, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2009, S. 141 - 148

Beier, Klaus: Dissexualität im Lebenslängsschnitt, Berlin: Springer-Verlag, 1995

Bussius, Klaus-Peter: Tätertypologie und Prognose beim Exhibitionismus – Ergebnisse einer Auswertung von Schuldfähigkeitsbegutachtungen - Dissertation. Sexualmedizinische Forschungs- und Beratungsstelle der Christian-Albrechtsuniversität, Kiel, 1996

Dilling, H. & Freyberger, H.J. (Hrsg.): Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen, Bern: Hans Huber Verlag, 2010

Elz, Jutta: Exhibitionistische Handlungen – Rechtliche Grundlagen und tatsächliches Vorkommen, in: Elz, Jehle, Kröber (Hrsg.): Exhibitionisten, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., 2004

Elz, Jutta: Verurteilte Exhibitionisten, Ergebnisse einer KrimZ-Studie, in: Elz, Jehle, Kröber (Hrsg.): Exhibitionisten, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., 2004

Fiedler, Peter: Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung, Weinheim: Beltz Verlag, 2004

Freund, Kurt: Courtship Disorder, in: Marshall, Laws, Barbaree: Handbook of Sexual Assault – Issues, Theories und Treatment of the Offender, New York: Plenum Press, 1990

Heimann, Rudolf: Exhibitionismus – Ist der „Exi“ wirklich harmlos?, in: Kriminalistik 55, 2001, S. 90 - 92

Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Bad Goedesberg: Forum Verlag Godesberg, 2013

Jehle, Jörg-Martin & Hohmann-Fricke, Sabine: Rückfälligkeit exhibitionistischer Täter, in: Elz, Jehle, Kröber (Hrsg.): Exhibitionisten, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., 2004

Kröber, Hans-Ludwig: Das sexualpsychiatrische Bild des Exhibitionisten, in: Elz, Jehle, Kröber (Hrsg.): Exhibitionisten, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., 2004

Kröber, Hans-Ludwig: Gefährliche Exhibitionisten – eine Fallsammlung, in: Elz, Jehle, Kröber (Hrsg.): Exhibitionisten, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., 2004

Matthes, Anna & Rettenberger, Martin: Die deutsche Version des Stable-2007 (R.K. Hanson & A.J.R. Harris), Wien: Verein für forensische Forschung und Weiterbildung Selbstverlag, 2008

Polizeiliche Kriminalstatistik, 2013, abgerufen am 05.03.15 von Web site: <http://www.bka.de>

Pschyrembel – Wörterbuch Sexualität, Berlin: Walter de Gruyter, 2003

Schorsch, Eberhard: Sexualstraftäter, Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, 1971

Stevenson, Jim et al.: Behavior Therapy Technique for Exhibitionism – A Preliminary Report, in: Archives of General Psychiatry 27, 1972

Theophrast: Charaktere, Stuttgart: Reclam-Verlag, 2000

Urbaniok, Frank: Der deliktorientierte Therapieansatz in der Behandlung von Straftätern – Konzeption, Methodik und strukturelle Rahmenbedingungen im Zürcher PPD-Modell, Psychotherapieforum, 2003

Urbaniok, Frank: FOTRES. Forensisch operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem, Oberhofen: Zytglogge, 2004

Vetter, Brigitte: Sexualität – Störungen, Abweichungen, Transsexualität, Stuttgart: Schattauer, 2007

Vogelgesang, Monika: Psychotherapie des Exhibitionismus – Theorien zur Psychogenese und therapeutische Leitlinien, in: Psychotherapeut 44, 1999, S. 288 – 299